

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-0

E-Mail: info@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis

Zu berücksichtigende Belange bei der Errichtung und dem Betrieb von photovoltaischen Anlagen bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) und Agri-PV-Anlagen

Gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nummer 3 c) der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist die Errichtung photovoltaischer Anlagen verfahrensfrei und bedarf somit keiner baurechtlichen Genehmigung. Die Vorhaben müssen jedoch auch ohne formelles Genehmigungs- oder Kenntnisgabeverfahren weiterhin den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und alle bisherigen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Dies gilt sowohl für bauplanungsrechtliche und landwirtschaftsrechtliche Vorgaben, als auch für bodenschutz-, wasserwirtschafts-, naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Auflagen, die zu berücksichtigen sind. Außerdem sollten Abstimmungen mit der jeweiligen Gemeinde sowie den externen Trägern öffentlicher Belange, wie zum Beispiel dem Regionalverband sowie dem Regierungspräsidium hinsichtlich raumordnerischer Belange, erfolgen. Zudem sind ggf. Fachgutachten und -pläne vorzulegen. Das vorliegende Merkblatt gibt eine Übersicht über die wichtigsten Belange der einzelnen Sachgebiete im Landratsamt. Um spätere Verzögerungen zu vermeiden, wird empfohlen, für das verfahrensfreie Vorhaben eine sog. "unechte" Bauvoranfrage beim Bauamt einzureichen. Im Rahmen dieser Bauvoranfrage werden alle zu berücksichtigenden Belange geprüft. Die Rechtssicherheit des Vorhabens kann damit abschließend geklärt werden.

Baurecht

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nach dem Inkrafttreten der LBO-Novelle nach Nr. 3 c) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO bauordnungsrechtlich verfahrensfrei zulässig. Der Bauherr ist also selbst verantwortlich für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Für „normale“ FFPV-Anlagen im Außenbereich ist dennoch die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich. Für diese Anlagen findet zumindest im Bebauungsplanverfahren eine Prüfung der öffentlichen Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung statt.

Agri-PV-Anlagen können als privilegierte Vorhaben im Außenbereich unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB auch ohne Bebauungsplan errichtet werden. Dies gilt ebenfalls für FFPV-Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert zulässig sind.

Bei Agri-PV-Anlagen und FFPV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 8 b) BauGB ist der unteren Baurechtsbehörde vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Verpflichtung ist der unteren Baurechtsbehörde eine Rückbaubürgschaft vorzulegen. Die Höhe der Bürgschaft ist mit der unteren Baurechtsbehörde abzustimmen.

Landwirtschaftsamt – FFPV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen

Folgendes betrifft Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha, die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind:

- 1) Es wird geprüft, ob ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen Betrieb vorliegt. Dazu benötigen wir Informationen zum geplanten Standort (Grundstück) der Agri-PV-Anlage (ggf. inkl. dazugehörigem Batteriespeicher) und wo sich die Hofstelle(n) des landwirtschaftlichen Betriebes befinden (z.B. Lageplanskizze).
- 2) Es darf je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden.
- 3) Es muss ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorgelegt werden, welches den Anforderungen der DIN SPEC 91434 (Agri-PV-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung) entspricht, z.B. die ausgefüllte Formularvorlage im Anhang A der DIN SPEC 91434.
- 4) Eine Umwandlung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungsart (z.B. von Acker in Grünland) zum Zwecke der einfacheren Bewirtschaftung unter den Modulen der Agri-PV-Anlage ist grundsätzlich nicht zulässig.

Hinweise

- Die Punkte 3) und 4) gelten auch für Agri-PV-Anlagen über 2,5 ha, die ansonsten grundsätzlich (wie Freiflächen-PV-Anlagen) einen Bebauungsplan erfordern.
- Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen prüfen wir i. d. R. anhand des entsprechenden Bebauungsplans, ob und welche Belange der Landwirtschaft berührt werden und verfassen dazu eine Stellungnahme an das Bauamt.

Bodenschutz

- Gemäß Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben. Bei einem Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ist zudem ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen.
- Für Bauvorhaben von mehr als 0,5 Hektar Größe, die auf natürliche Böden einwirken, ist nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept gemäß dem beigelegten Muster¹ zu erstellen. Dieses ist vorher mit dem Umweltschutzamt, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten abzustimmen und spätestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.
- Ab einer Vorhabens-Größe von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde verlangt werden.
- Planung und Durchführung des Bauvorhabens haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und § 202 Baugesetzbuch (BauGB)).
- Um die Tragfähigkeit der Böden zu erhöhen und Verdichtungen zu vermeiden, sollte nach der Ernte keine Bodenbearbeitung stattfinden bzw. möglichst frühzeitig (nach Möglichkeit eine Vegetationsperiode) eine Begrünung der Flächen erfolgen (bei Agri-PV: Regelungen zu Umwandlungsverboten beachten, s. o.).
- Um die Tragfähigkeit des Oberbodens zu verbessern, wird eine frühzeitige (möglichst 1 Jahr vor Baubeginn) Einsaat einer Grünlandmischung empfohlen, die ein- bis zweimal geschnitten wird.

Wasserwirtschaft

- An Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 29 Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg einzuhalten. Grundsätzlich ist ein Abstand von 10 m zwischen dem Gewässer und der Baugrenze der Photovoltaikanlage maßgebend. Sonstige Anlagen (z. B. Kameramasten, Löschwassereinrichtungen) sind im Gewässerrandstreifen nicht zulässig.
- Die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Überschwemmungsgebiet ist grundsätzlich nicht zulässig. Es gelten die Vorschriften und Verbote in § 78 WHG.
Hier können Hochwassergefahrenkarten eingesehen werden: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Befindet sich die Lage der Photovoltaikanlage in einem Wasserschutzgebiet, so ist die zugehörige Rechtsverordnung zu beachten. In Schutzzone III sind Trockentransformatoren, alternativ Ester befüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen

¹ Standard-Bodenschutzkonzept des Umweltministeriums und der höheren Bodenschutzbehörden des Landes Baden-Württemberg zur Orientierung für Projektierer, Ingenieurbüros und Vorhabenträger.

sind nicht zulässig. Die Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze erfolgen. In Schutzzone II ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage grundsätzlich nicht zulässig.

- Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und § 62 WHG einzuhalten. Die Löschwasserrückhaltung ist hier ebenfalls miteingeschlossen.
- Für das Einbringen von Fundamenten in grundwasserführende Schichten ist generell eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Naturschutz

- Zu erstellen ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) mit naturschutzrechtlicher Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Text und Karte. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist bezüglich der Biotop- und Bodenwerte in Anlehnung an die Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg abzuarbeiten. Geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Aspekte des Biotopverbundes und der Generalwildwegeplan, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 und § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sowie der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG sind im LBP ebenfalls zu berücksichtigen.
- Zur Abarbeitung des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist in der Vegetationsperiode über einen Zeitraum von 12 Monaten vor der Antragstellung eine artenschutzrechtliche Untersuchung durch ein Fachbüro durchzuführen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist mit den Antragsunterlagen zur Prüfung vorzulegen. Darin sind die Betroffenheiten der relevanten Arten zu beschreiben und daraus ggf. resultierende Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.
- Sind im Wirkungsbereich der Anlage Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete) vorhanden, so ist eine Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit durch ein Fachbüro durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Natura-2000 Gebiete selbst stellen in der Regel keine geeigneten Standorte für FFPV-Anlagen dar.
- Landschaftsschutzgebiete: Da FFPV-Anlagen grundsätzlich zu einer technischen Überprägung der Landschaft führen, stellt deren Errichtung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten in aller Regel ein Ausschlusskriterium dar. In Landschaftsschutzgebieten sind auch baugenehmigungsfreie Vorhaben generell erlaubnispflichtig.

Immissionsschutz

- Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nach § 3 Abs. 2 dar.
- Bei einer Überschreitung der Beeinträchtigungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr sind nach BImSchG Abhilfemaßnahmen erforderlich.
- Zur Bewertung der Blendwirkung kann Anhang 2 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft herangezogen werden. Der Anhang bezieht sich ausschließlich auf großflächige FFPV-Anlagen. Die Verwendung reflektionsarmer Module wird jedoch auch bei kleinen Dachphotovoltaikanlagen empfohlen.
- Zu schützende Immissionsorte sind:
 - a) Räume, die als Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume, Praxisräume, Arbeitsräume oder Schulungsräume genutzt werden. An Gebäude anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind diesen schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr gleichgestellt.
 - b) Unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind.
- Blendung durch Photovoltaikanlagen entsteht primär durch die Reflexion des Sonnenlichtes und ist vom über den Jahresverlauf veränderlichen Sonnenstand abhängig. Folgende Immissionsorte sind bezüglich einer möglichen Blendung kritisch zu bewerten:
 - Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich von einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m entfernt sind,
 - Immissionsorte, die vorwiegend südlich einer Photovoltaikanlage gelegen sind (nur bei senkrecht angeordneten Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen),
 - Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage liegen und vergleichsweise hoch sind (z. B. Hochhäuser) soweit die Module besonders flach angeordnet sind.

Erfüllt ein Immissionsort eines der o.g. Kriterien, wird die Erstellung eines Blendungsgutachtens empfohlen.

Sind Verkehrswege von Blendungen betroffen, sollte die zuständige Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und der Planung von Schutzmaßnahmen beteiligt werden.

- Um Photovoltaikanlagen entwickeln sich elektromagnetische Felder, die in Gleichfelder und Wechselfelder zu unterscheiden sind. Die Bewertung dieser Felder erfolgt anhand der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV).
Gemäß § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV erstreckt sich der Anwendungsbereich dabei auf Niederfrequenzanlagen mit einer Nennspannung von 1000 V oder mehr in einem Frequenzbereich von 1 Hz bis 9 kHz und Gleichstromanlagen mit einer Nennspannung von 2000 V oder mehr.
- Bei der Errichtung von FFPV-Anlagen ist insbesondere das Minimierungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sowie die entsprechende Konkretisierung in Nr. 3 der 26. BImSchVVwV zu berücksichtigen.
Hierbei ist zu prüfen, ob sich Minimierungsorte innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage befinden. Maßgebliche Minimierungsorte umfassen Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist.
- Einwirkungsbereiche sind abhängig von der Art der Leitungen und der jeweiligen Nennspannung in Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchV festgelegt.
- Beim Vorliegen eines Minimierungsortes im Einwirkungsbereich der Photovoltaikanlage ist das Minimierungspotenzial der in Nr. 5 der 26. BImSchVVwV aufgeführten technischen Möglichkeiten zur Minimierung gemäß den Vorgaben in Nr. 3.2.3 zu prüfen und zu bewerten. Es sind auch nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter (Naturschutz, Gebiets- und Artenschutz, Regelungen der TA-Lärm, Arbeitsschutz, etc.) zu berücksichtigen.
- Die Gründe und Erwägungen, die zur Entscheidung über die ausgewählten Minimierungsmaßnahmen geführt haben, sind ausführlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Abschließend erfolgt die endgültige Festlegung der Minimierungsmaßnahmen.

Denkmalschutz

Zu beachten ist Folgendes:

- Flächen mit Baudenkmalen oder archäologischen Denkmalen (§ 8 Abs. 1 DSchG)
- Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG)
- Umgebungsschutz (§ 15 Abs. 3 und 4 DSchG) -> bei der Errichtung einer PV-Anlage nur dann, wenn es sich um ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal handelt

Hier sind weitere nützliche Broschüren, Formulare und Merkblätter zu finden: [Broschüren und Formulare Umweltschutzamt / Main-Tauber-Kreis](#)

Stand: März 2026